

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht befasst sich mit dem Weiterbildungstag für Familienrichterinnen und Familienrichter der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden, welcher am 25. Februar 2014 im Schloss Wartegg, Rorschacherberg, durchgeführt wurde. Nebst der Gesetzesrevision im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Sorge (Referat von Bundesrichter Dr. Felix Schöbi) war das Unterhaltsrecht Gegenstand der Tagung. In Bezug auf zwei Themenkreise werden die entsprechenden Unterlagen publiziert. Im Zusammenhang mit der erwähnten Gesetzesänderung erfolgt noch ein wichtiger Hinweis auf eine Revision der AHV-Verordnung. Wie üblich sind zudem verschiedene Entscheide des Kantonsgerichtes wiedergegeben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass im kommenden Herbst ein Erfahrungsaustausch mit den Familienrichterinnen und den Familienrichtern sowie der VRK zu den ersten Erfahrungen mit der neuen gemeinsamen elterlichen Sorge durchgeführt wird. Der traditionelle Erfahrungsaustausch im Familienrecht mit dem St. Galler Anwaltsverband ist für den Frühling 2015 vorgesehen.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern einen schönen und erholsamen Sommer.

## Rückblick auf die Weiterbildungsveranstaltung vom 25. Februar 2014

- [Überblick über die kantonsgerichtliche Rechtsprechung im Unterhaltsrecht im Jahre 2013](#)  
(Dr. Dominik Scherrer, Präsident der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes St. Gallen)
- [Koordination von Kinder- und Ehegattenunterhalt bzw. Kinderunterhalt und nahehelichem Unterhalt](#) (Bettina Mächler/David Speich, Kreisgericht See-Gaster)

## Aktuelles

Hinweis auf die Medienmitteilung des EJPD vom 14. Mai 2014 betreffend Gemeinsame elterliche Sorge und Erziehungsgutschriften

### [Gemeinsame elterliche Sorge: AHV-Erziehungsgutschriften neu geregelt](#)

## Aus dem Kantonsgericht

### [Beschleunigungsgebot im Beschwerdeverfahren betreffend Fürsorgerische Unterbringung](#) ([KES.2013.22-K2](#))

Die Bestimmung, wonach im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung in der Regel innert fünf Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde zu entscheiden ist, gilt für die zweite kantonale Instanz nicht.

### [Fürsorgerische Unterbringung: Begründungspflicht der Beschwerde an die zweite kantonale Instanz](#) ([KES.2014.2](#))

Bei einer Beschwerde im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung hat das Kantonsgericht sachgemäss die Bestimmungen der ZPO anzuwenden, und zwar grundsätzlich die Regeln zur Berufung nach den Art. 308 ff. ZPO, wonach eine Begründung des Rechtsmittels verlangt wird.

**Schuldneranweisung ([FS.2014.3](#))**

Einem Antrag um Anweisung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. des jeweiligen Sozialversicherungsträgers ist in der Regel stattzugeben.

**Zuständigkeit für den Erlass vorsorglicher Massnahmen für die Dauer eines Verfahrens um Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils sowie anwendbares Recht bei der Unterhaltsfestsetzung ([FS.2013.31](#))**